

Diskussion um Rentenzahlungen an „NS-Kollaborateure“, insbesondere ausländische Staatsbürger, die Mitglied der Waffen-SS waren
- Hintergrundvermerk -

1. Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Das 1950 beschlossene BVG regelt die Ansprüche der Kriegsoffer.

Anspruchsberechtigt sind nach § 7 Absatz 1 BVG

- Deutsche und deutsche Volkszugehörige und deren Hinterbliebene,
- andere Kriegsoffer, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit einem militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht, und deren Hinterbliebene,
- andere Kriegsoffer, bei denen die Schädigung in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist, und deren Hinterbliebene, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

Leistungen werden nicht erbracht für die bloße Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder zu einem anderen Kampfverband (z. B. Waffen-SS). Leistungen werden nicht erbracht für einen Dienst in der Wehrmacht, der Waffen-SS oder anderen Einheiten oder Verbänden.

Zum Berechtigtenkreis zählen Personen, die eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben

- durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung,
- durch einen Unfall während der Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes,
- durch die dem militärischen oder militärähnlichen Dienst eigentümlichen Verhältnisse,
- durch eine Kriegsgefangenschaft,
- durch eine Internierung wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit,
- durch offensichtlich unrechtmäßige Straf- oder Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit militärischem oder militärähnlichem Dienst, durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder
- durch einen Unfall als Beschädigter, Angehöriger eines Schwerbeschädigten, Hinterbliebener, Pflegeperson oder als notwendige Begleitperson eines Beschädigten bei der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung, von Leistungen zur Teilhabe

am Arbeitsleben, durch ein vom Leistungsträger verlangtes persönliches Erscheinen sowie auf den damit verbundenen Wegen,

sowie deren Hinterbliebene.

Das Leistungsspektrum des BVG umfasst einkommensunabhängige monatliche Grundrenten (derzeit: 146 bis 760 Euro), weitere einkommensabhängige monatliche Rentenzahlungen, Heil- und Krankenbehandlung sowie fürsorgerische Leistungen.

2. Durchführung des Gesetzes und Kosten

Die Gesetzesdurchführung, also z. B. die Entscheidung über Anträge, die Höhe und den Umfang von Leistungen, liegt nach der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern allein in der Hand der Länder, die das BVG als eigene Angelegenheit ausführen. Dem Bund stehen in diesem Bereich keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber den Ländern zu. Weiterhin hat der Bund deshalb auch keine Kenntnisse z. B. über einzelne Fälle, Namen oder Herkunft einzelner Leistungsempfänger oder deren frühere Zugehörigkeit etwa zur SS.

Die Leistungserbringung an Berechtigte im Ausland ist zur Bündelung des Fachverständes auf bestimmte Länder wie folgt verteilt:

- Schleswig-Holstein: Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Island
- Rheinland-Pfalz: Luxemburg
- Saarland: Andorra, Frankreich, Monaco
- Bayern: Griechenland, Italien, Österreich, Vatikanstadt, San Marino
- Hessen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik
- Nordrhein-Westfalen: Belgien, Niederlande, Rumänien, Ungarn, Polen (Gebiete innerhalb der deutschen Grenzen von 1937)
- Hamburg: Großbritannien, Irland, Malta, Türkei, übrige Staaten außerhalb Europas
- Baden-Württemberg: Portugal, Spanien, Liechtenstein, Schweiz, Polen (Gebiete außerhalb der deutschen Grenzen von 1937), Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion, übriges Europa
- Bremen: Kanada, USA. Lateinamerika, Karibik

Im Februar 2019 erhalten insgesamt 2.033 Personen im Ausland Leistungen nach dem BVG. Dies können sowohl Staatsangehörige des jeweiligen Staates als auch in den jeweiligen Staat verzogene deutsche Staatsangehörige sein. Unter diesen Personen sind 1.045 Beschädigte, 884 Witwen/Witwer, 113 Waisen und 1 Elternteil. Von den 2.033 Personen besitzen 435 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit. Es werden im Februar 2019 insgesamt 787.740 Euro an monatlichen Geldleistungen erbracht.

Die Ausgaben für Leistungen nach dem BVG trägt grundsätzlich der Bund zu 100 %, im Bereich der Kriegsofferfürsorge zu 80%.

3. Ausschluss von Leistungen für Kriegsverbrecher

Das BVG sieht seit Januar 1998 in § 1a einen Ausschluss von den Leistungen vor, wenn der oder die Berechtigte während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Anhaltspunkt für eine intensive Überprüfung, ob ein Berechtigter oder eine Berechtigte durch individuelles Verhalten einen solchen Verstoß begangen hat, kann die freiwillige Mitgliedschaft in der SS sein. Um Leistungen zu versagen oder zu entziehen, muss nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jeweils die individuelle Schuld des Berechtigten festgestellt werden. Eine Entziehung von Leistungen für die Zukunft ist nach § 1a Absatz 2 BVG nur möglich, wenn kein überwiegend schutzwürdiges Vertrauen des oder der Berechtigten auf eine fortwährende Leistungsgewährung vorliegt. Dieser Vertrauensschutz kann insbesondere bei Hinterbliebenen, die bereits jahrzehntelang Leistungen bezogen haben, gegeben sein.

BMAS hat die Länder bei der Umsetzung des § 1a BVG insbesondere unterstützt durch:

- 1999: Übersendung von Daten des Bundesarchivs in Berlin (Berlin - Document - Center, ca. 1 Million Daten)
- 1999: EDV - Erfassung der gesamten Verfahrenskartei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen durch BMAS und Zuleitung an die Länder (ca. 100.000 Daten)
- Zusammenarbeit mit dem Simon Wiesenthal Center Los Angeles / Jerusalem zur Lieferung der diesem weltweit vorliegenden bzw. zugänglichen Daten, die vom BMAS an die Länder weitergeleitet wurden (1999 - 2013)

Aufgrund des § 1a BVG kam es in insgesamt 99 Fällen zu einer Versagung oder Entziehung von BVG-Leistungen. Näheres zur Umsetzung des § 1a BVG kann einem Forschungsbericht entnommen werden, der im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes zwischen dem BMAS

und dem Simon Wiesenthal Center Los Angeles / Jerusalem entstanden und unter folgender Adresse im Internet abrufbar ist:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb472-schlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3